



HESSISCHER LANDTAG

05. 04. 2011

*Dem
Rechts- und Integrationsausschuss
überwiesen*

Berichts Antrag der Abg. Habermann, Hofmann, Hofmeyer, Schmitt und Weiß (SPD) und Fraktion betreffend Änderung des Ortsgerichtsgesetzes

In der Vergangenheit ist immer mehr festzustellen, dass gegenüber den Finanzbehörden zur Wertfeststellung von Grundstücken im Rahmen der Bemessung von Erbschafts- oder Schenkungssteuer eine Schätzung nach § 18 Ortsgerichtsgesetz nicht mehr ausreichend ist, sondern Wertermittlungen nach §§ 192 ff. Baugesetzbuch gefordert werden.

Die Landesregierung wird ersucht, im Rechts- und Integrationsausschuss über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Wie gedenkt die Landesregierung der in den Vorbemerkungen dargestellten veränderten Praxis Rechnung zu tragen?
2. Welche Auswirkungen hätte nach Auffassung der Landesregierung eine Umstellung auf ein Wertermittlungsverfahren für die Qualifikation der ehrenamtlichen Ortsgerichtsmitglieder?
3. Wie hoch ist der durchschnittliche zeitliche und sächliche Aufwand, der bei den Ortsgerichten im Rahmen einer Schätzung nach § 18 Ortsgerichtsgesetz entsteht?
4. Wie hoch wäre der durchschnittliche zeitliche und sächliche Aufwand, der bei den Ortsgerichten entstünde, wenn diese künftig Wertermittlungsgutachten zu erstellen hätten?
5. Wie hoch sind derzeit die Gebühren für eine Schätzung eines Grundstücks nach § 18 Ortsgerichtsgesetz, dessen Wert mit bis zu 100.000 €, mit bis zu 150.000 €, mit bis zu 200.000 €, mit bis zu 250.000 € und mit bis zu 300.000 € veranschlagt worden ist?
Wie setzt sich die Berechnungsgrundlage für die Gebührenberechnung zusammen?
6. Wie hoch sind derzeit die Gebühren eines Sachverständigen für die Wertermittlung eines Grundstücks nach §§ 192 ff. Baugesetzbuch, dessen Wert mit bis zu 100.000 €, mit bis zu 150.000 €, mit bis zu 200.000 €, mit bis zu 250.000 € und mit bis zu 300.000 € veranschlagt worden ist?
Wie setzt sich die Berechnungsgrundlage für die Gebührenberechnung zusammen?
7. Auf welche Weise müsste nach den Vorstellungen der Landesregierung im Falle einer Umstellung des bisherigen Schätzungsverfahrens nach § 18 Ortsgerichtsgesetzes auf ein Wertermittlungsverfahren eine Anpassung der Gebührenhöhen erfolgen?

Wie stellt die Landesregierung sicher, dass zum einen dem mit der Wertfeststellung eines Grundstücks für die Mitglieder des Ortsgerichts verbundenen Aufwand und zum anderen dem Grundsatz eines für die Bevölkerung vergleichsweise kostengünstigen Verfahrens zur Wertfeststellung Rechnung getragen werden kann?

Wiesbaden, 29. März 2011

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Habermann
Hofmann
Hofmeyer
Schmitt
Weiß